

wald Mosley, den nationalen Vorsitzenden der faschistischen Partei, und seine aristokratische Ehefrau, wie am Rande anzumerken ist. Heute treffen sie Terroristen in härterer Weise. Und heute verschafft der *Human Rights Act* Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK mit Hilfe der Rechtsprechung im Wege von Auslegung und Abwägung mehr und mehr Wirkung. Dabei werden die im Vordringen begriffenen Abwägungen zu solchen Beschränkungen analysiert. Die Schrift spricht dieser Begründungspraxis und damit der britischen Menschenrechtsauslegung immerhin »Reifezeit« zu. Dabei geht es schließlich immer auch um nun schon seit langem wirksame geschriebene materielle Elemente der Verfassung des Vereinigten Königreichs, die schließlich nicht nur Verfahrensgarantien gewährleisten – was sich denn auch in der funktionellen Ordnung niederschlägt.

Der letzte Teil führt die bisherigen Ergebnisse zusammen und bietet ihre eingehende Zusammenfassung, die über mehrere Seiten viel mehr Details der in einzelnen Schritten entwickelten Strukturen und sie stützenden Argumentationen präsentiert als hier auf zwei oder drei Blättern möglich ist. Das zeigt, zu welchen dogmatisch-rechtsvergleichen den Leistungen Dissertationen heute in der Lage sind. Es ist kein Zufall, dass derselbe Autor nach seinem Weg in die Praxis in ganz anderen akademischen Zusammenhängen, etwa zum Verhältnis von Wissenschaft und Praxis am Beispiel des Bundesverfassungsgerichts, wieder mit einem Beitrag präsent ist. Der exemplarische Blick der Arbeit in strukturelle Veränderungen in der britischen Verfassungsentwicklung ist Frucht eines fortgeschrittenen Verfassungsverständnisses, das hier zugrunde liegt. Erst es überzeugt voll und ganz, dass die Arbeit mit ihrer These der Vergleichbarkeit der Entwicklungslinien beider Abwägungskulturen, die jeweils eine eingehende und hinreichend differenzierte Zuordnung leisten, nicht in flache Positionierungen abrutscht. Es mag sein, dass die *common-law*-Tradition der Entwicklung des jeweils anstehenden Falles aus den Fakten heraus diese Kultur jenseits des Kanals besonders befruchtet. Sie ist deshalb diesseits von besonderem Interesse – zumal das Freiheitsverständnis und die Ordnungsvorstellungen sich hier und dort doch immer noch in erheblichem Maße unterscheiden. Andererseits sind Annäherungen an eine system-orientierte Begriffsbildung sicher nicht ohne Nutzen. Kritisch ist nur anzumerken, dass die umfassende, begrifflich sehr differenziert arbeitende Untersuchung leider kein Fall- und kein Sachverzeichnis und, nebenbei, auch kein Abkürzungsverzeichnis bietet. Ersteres wäre unter allen Umständen angesichts einer so differenzierten, durchdachten und systematisch angelegten Ausarbeitung jedenfalls im Druck wirklich geboten gewesen. Zu hoffen steht, dass sich die Nutznießer dieser nicht nur informativen, sondern oft auch weiterführenden Arbeit über das ausgefeilte Inhaltsverzeichnis einen ausreichenden Zugang verschaffen können. Schon angesichts der Analysen zum deutschen Recht sollte sie nicht übersehen werden, abgesehen vom Einblick in die englische Verfassungsentwicklung, der zeigt, dass auch insoweit der Rückzug in britische Traditionen darüber täuscht, dass jenseits des Kanals ganz unabhängig von der Europäischen Union Neuerungen unterwegs sind, die gewiss nicht von Europa trennen.

Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Helmut Goerlich, Leipzig

Christofer Lenz/Ronald Hansel, Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Handkommentar. 3. Aufl. 2020. 853 S. Ln. Euro 118,00. Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. ISBN 978-3-8487-4378-0.

»Wer in Karlsruhe gewinnen will, braucht ein gutes Navigationssystem, das ihn verständlich und verlässlich durch das Minenfeld des Verfassungsprozessrechts hindurchführt«, schreiben die Verfasser in ihrem Vorwort. Ein gutes Nervenkostüm kann wohl auch nicht schaden. Diesem Anspruch sind die Verfasser schon in den bisherigen Auflagen voll und gerecht geworden. So hat sich das von den beiden im Verfassungsrecht ausgewiesenen Praktikern verfasste Werk zu einem unverzichtbaren Standardkommentar des ersten Zugriffs bei allen Fragen des Verfassungsprozessrechts entwickelt. Seine Verfasser loten die Rechtsprechung des BVerfG einschließlich der Spruchpraxis der Kammern auf dem aktuellen Stand argumentativ aus. Beschwerdeführer erhalten konkrete Hilfestellungen, um die Erfolgsaussichten vor allem einer Verfassungsbeschwerde zuverlässig und schnell zu prüfen und den bei Erfolgsaussichten von unter 3 % durchaus schwierigen Gang zum Schlossbezirk in Karlsruhe fachgerecht vorzubereiten.

Angesichts der zahlenmäßig geringen Aussichten von Verfassungsbeschwerden wird der Anwalt allerdings in aller Regel den Mandanten richtig beraten, wenn er die Erfolgsaussichten eines Ganges nach Karlsruhe im Allgemeinen eher kritisch bewertet (*Stürer*, DVBl 2012, 651). So konnte es Anfang der 70er Jahre auch schon einmal geschehen, dass auf die telefonische Anfrage beim BVerfG, ob eine von einem renommierten Staatsrechtslehrer gegen die Eingemeindung der Geburtsstadt Hoffmann von Fallersleben eingelegte Verfassungsbeschwerde beim BVerfG eingegangen sei, der Geschäftsstellenmitarbeiter den Eingang nicht nur bestätigte, sondern leutselig hinzufügte: »Ich kann Ihnen auch gleich den Tenor mitteilen, wenn Sie das interessiert: Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.« So geschah es dann auch einige Monate später durch einen nicht weiter begründeten Beschluss. Kontakte auf Wachtmeisterebene können eben auch beim BVerfG durchaus ertragreich sein.

Die 3. Auflage des Werkes aktualisiert die Kommentierung auf den Stand Frühjahr 2020 und berücksichtigt die umfangreiche neue Entscheidungspraxis des BVerfG, die zu faktischen Änderungen im Verfassungsprozessrecht führen, etwa: die neueingeführten »Verhaltensleitlinien für Richterinnen und Richter« und das sogenannte Konfrontationserfordernis im Organstreitverfahren.

So hat der Erste Senat mit seinen beiden Entscheidungen vom 06.11.2019 (BVerfGE 152, 152 – Recht auf Vergessen I; BVerfGE 152, 216 – Recht auf Vergessen II) völlig neue prozessuale Möglichkeiten für Verfassungsbeschwerdeführer eröffnet. Es gibt jetzt verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz in vom europäischen Recht überlagerten Bereichen. Denn dort können die Unionsrechte, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt sind, jetzt in Karlsruhe gerügt werden. Die detaillierte Erläuterung, was das in der Praxis bedeutet und welche Chancen das für die Beschwerdeführer bietet, zieht sich wie ein roter Faden durch die gesamte Kommentierung des § 90 BVerfGG (Rdnr. 231) und

von § 80 BVerfGG. Dabei gibt der Kommentar auch klare Antworten auf Fragen, die der Erste Senat noch ausdrücklich offengelassen hat oder die sich in noch nicht relevanten, aber naheliegenden Konstellationen stellen.

Eingehend befasst sich der Kommentar auch mit dem Spannungsverhältnis zwischen dem Europarecht und dem nationalen Verfassungsrecht, das nichts an seiner Brisanz verloren hat. Das gilt etwa für das Recht auf Vergessen aber auch für den eskalierten Streit zwischen EuGH und BVerfG zur EZB (Urt. v. 05.05.2020 – 2 BvR 859/15, DVBl 2020, 1004, Staatsanleihenkaufprogramm der EZB – mit Anmerkung *Walter Frenz*, DVBl 2020, 1017). Hier hatte das BVerfG dem EuGH eine »offensichtliche Kompetenzüberschreitung« vorgeworfen. »Schlechterdings nicht mehr nachvollziehbar« – so beurteilte das BVerfG einige tragende Erwägungen des EuGH in dessen Vorabentscheidung in der Rechtssache Weiss u.a. (EuGH, Urt. v. 11.12.2018 – Rs. C-493/17, NJW 2019, 907).

Das BVerfG ordnete die Entscheidung des EuGH deshalb – zum ersten Mal in seiner Rechtsprechungsgeschichte – als »Ultra vires-Akt« ein, entschied auf dieser Grundlage selbst über die Verbindlichkeit des PSP-Programms der Europäischen Zentralbank und kam zu dem Ergebnis, dass die EZB die Verhältnismäßigkeit der Wirkungen des Programms nicht hinreichend nachvollziehbar geprüft habe. Die EZB müsse diese Prüfung deshalb innerhalb einer Frist von drei Monaten nachholen. Anderenfalls dürften deutsche Staatsorgane nicht

mehr am PSP-Programm mitwirken. Und das BVerfGG fügte hinzu: »Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte dürfen weder am Zustandekommen noch an der Umsetzung, Vollziehung oder Operationalisierung von Ultra-vires-Akten mitwirken. Das gilt grundsätzlich auch für die Bundesbank.« Die Diskussion zwischen Affront oder Wegweisung ist wohl noch lange nicht beendet. So viel über die EZB-Entscheidung des BVerfG weiterhin diskutiert wird, kann sie sich damit doch als Wegweisung in Richtung auf eine demokratisch fundierte, rechtsstaatlich kontrollierte, ausreichend finanzierte und auch in Zukunft vom Gedanken des kooperativen Zusammenwirkens getragene Europäische Union erweisen (*Hanno Kube*, DVBl 2020, 1161).

Lenz/Hansel bewegen sich mit ihrem Kommentar zugleich in der Mitte solch hochaktueller Spielfelder. So ist das Werk zugleich auf hohem Niveau aus der Praxis für die Praxis geschrieben und wendet sich vor allem an den im Verfassungsprozessrecht tätigen Rechtsanwalt und den dem Verfassungsrecht verpflichteten Fachrichter, der eine Vorlage an das BVerfG in Erwägung zieht. Die renommierten Verfasser verstehen es, hochkomplexe Zusammenhänge einfach und verständlich darzustellen und für die Praxis aufzubereiten. Jeder, der mit dem Verfassungsprozessrecht befasst ist oder sich damit befassen muss, ist bei *Lenz/Hansel* in den besten Händen.

Rechtsanwalt Fachanwalt VerwR Prof. Dr. Bernhard Stürer,
Münster/Osnabrück

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Sklaverei in Mauretanien als Abschiebungshindernis für Frauen

Art. 19 Abs. 4, Art. 103 Abs. 1 GG; § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG

Angehörige ehemaliger »Sklavenstämme«, besonders Frauen, sind in Mauretanien trotz der offiziellen Abschaffung der Sklaverei nach wie vor von extremer Armut und einem Ausschluss aus der Gesellschaft betroffen, staatliche Behörden und Entscheidungsträger stehen der Überwindung der bestehenden Schwierigkeiten im Weg.

(Leitsatz der Schriftleitung)

BVerfG, Beschl. v. 25.09.2020 – 2 BvR 854/20

Aus den Gründen:

I.

[1] 1. Die Beschwerdeführerin ist sogenannte Afro-Mauretanierin und gehört dem Volk der Peul an; ihre Muttersprache

ist Wolof. Sie reiste 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 16.12.2016 einen Asylantrag. In der persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 21.08.2017 gab sie an, einem Sklavenstamm anzugehören und keine Schulbildung zu haben. Als Kind sei sie an ihre Tante »verschenkt« worden. Nach dem Tod der Tante 2012 sei sie nach Nouakchott zu ihrem Vater zurückgekehrt; dieser habe sie 2014 jedoch verstoßen, weil sie einen Mann habe heiraten wollen, der ebenfalls einem Sklavenstamm angehöre. Ihr Vater sei später verstorben, wofür ihr Bruder sie verantwortlich mache und hasse. Von 2014 bis 2016 habe sie bei einem befreundeten Paar gelebt; dieses sei zwischenzeitlich jedoch in die USA ausgereist. Mit dem befreundeten Paar habe sie sich in der in Mauretanien aktiven Anti-Sklaverei-Organisation »IRA« engagiert. Im Falle einer Rückkehr nach Mauretanien befürchte sie in erster Linie eine Verfolgung wegen des Engagements für die »IRA«.

[2] 2. Mit Bescheid vom 16.04.2018 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Beschwerdeführerin ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorlägen und drohte der Beschwerdeführerin die Abschiebung nach Mauretanien an. Weder die geltend gemachte Mitgliedschaft in der »IRA« noch der Konflikt mit dem Bruder rechtfertigten die Zu-